


**RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT**

 Amt für
Landwirtschaft und Naturschutz

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

Dienstgebäude:
74889 Sinsheim, General-Sigel-Str. 12

Untere Landwirtschaftsbehörde
Bearbeiter/in: Herr Dr. Festl
 Zimmer – Nr.: 205
 Telefon-Durchwahl: (07261) 9466 5379
 Telefax-Durchwahl: (07261) 9466 95379
 E-Mail: josef.festl@Rhein-Neckar-Kreis.de

Aktenzeichen: 44.02-2511
OM Eberbach

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffnungszeiten:
 Montag – Donnerstag 07:30 Uhr – 17:00 Uhr
 Freitag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr

Datum: 28.03.2011

 Stadtverwaltung
 Postfach 1134
 69401 Eberbach /Neckar

Stadtverwaltung 69401 Eberbach/Neckar		
Eing	31. März 2011	
Abt.	60	<i>[Handwritten Signature]</i>

**Bebauungsplan Nr. 4 „Schafacker“
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**
**Ihr Schreiben vom 24.03.2011
Anlage: Beispiele von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne der Verwaltungsvorschrift über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren vom 21.12.1995 nehmen wir wie folgt Stellung:

Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme:
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen... die Belange der Landwirtschaft...

§ 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind... die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen...

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Fachliche Stellungnahme, Bedenken und Anregungen:

Im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB sind wir nach Lage unserer Akten anscheinend nicht beteiligt worden. Die Belange der Landwirtschaft sind nicht direkt betroffen, weil sich im Plangebiet keine landwirtschaftliche Fläche befindet. Die Planung führt möglicherweise zu einem Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen nehmen in der Regel landwirtschaftliche Flächen in Anspruch und sollten daher vermieden oder so klein wie möglich gehalten werden. Siehe Beispiele in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Festl

Postanschrift:
Postfach 104680
69036 Heidelberg

Telefon-Zentrale:
(06221) 522 - 0
Telefax-Zentrale:
(06221) 522 - 1477

Internet:
www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail:
post@rhein-neckar-kreis.de

Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg
 Kto-Nr. 48 038 (BLZ 672 500 20)
 IBAN: DE10 6725 0020 0000 0480 38
 BIC: SOLADES1HDB

ÖPNV-Haltestellen:
 Berufsschulzentrum
 Bären
 Altes Rathaus

Anlage 1

Beispiele von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zu geringerer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche führen, und von nicht vorzusehenden Maßnahmen

Neben den aufgeführten Beispielen kommen auch Maßnahmen im Wald nach Anlage 3 in Betracht.

1. Aufwertungen im Siedlungsbereich

Maßnahme	Voraussetzungen	Beispiele
Dachbegrünung	Vermeidungsmaßnahme gemäß Bebauungsplan oder nachträglich - zusätzliche Ausgleichsmaßnahme (Anm. 1)	Bei Gebäuden kann eine Dachbegrünung den Eingriff in das Landschaftsbild und damit die entsprechende Ausgleichspflicht mindern; der Bewuchs führt zu einem geringeren und langsameren Niederschlagswasserabfluss.
Entsiegelung / Versickerungsmaßnahmen	Vermeidungsmaßnahme gemäß Bebauungsplan oder nachträglich - zusätzliche Ausgleichsmaßnahme (Anmerkung 1)	Flächenversiegelungen können durch Rasengittersteine oder andere wasserdurchlässige Befestigungen ersetzt werden z.B. auf Park/Lagerplätzen, Hofflächen Niederschlagswasser aus Baugebieten kann in Retentionsbecken versickert werden.
Artenschutzmaßnahmen		z.B. für Fledermäuse, Eulen
Fassadenbegrünung	Vermeidungs- / Gestaltungsmaßnahme oder nachträglich - zusätzliche Ausgleichsmaßnahme (Anm. 1)	Bei Gebäuden im Außenbereich oder in Ortsrandlage kann eine Fassadenbegrünung den Eingriff in das Landschaftsbild und damit die entsprechende Ausgleichspflicht mindern
Maßnahmen des technischen Umweltschutzes	sofern sie zu flächenhaften Aufwertungen in benachbarten Flächen führen	z.B. Austausch von Leuchtmittel in Scheinwerfern und Lampen auf einem Sportplatz am Rande eines Schutzgebiets mit positiven Auswirkungen auf die Insektenfauna

2. Aufwertungen auf nicht oder extensiv landwirtschaftlichgenutzten Flächen im Außenbereich

Maßnahme	Voraussetzungen	Beispiele
Entwicklungsmaßnahmen i.R. von Natura 2000 (MaP)	Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt (Anmerkung 3)	z.B. Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen
Biotopvernetzungsmaßnahmen (einschl. Mindestflurkonzepte nach Landschaftspflege-RL)	Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt (Anmerkung 3)	z.B. Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Schaffung saumartiger Strukturen, Ackerrandstreifen, Gewässerandstreifen (Maßnahmen entsprechend LPR), Anlage von Feuchtgebieten / Trockenstandorten
Aufwertungen in Schutzgebieten (NSG/ FND / 24a-Biotope)	Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt (Anmerkung 3)	z.B. Rückbau eines Parkplatzes in einem Naturschutzgebiet mit Verringerung von Abfall, Trittlast und Beunruhigung im Schutzgebiet
Erstpflege von Heiden, Streuwiesen, Weiden, Hecken	nur, soweit sie sich derzeit in einem aufwertungsbedürftigen und -fähigen Zustand befinden	z.B. Enthorstung von (Wacholder-) heiden, Mahd überalterter Schilfbestände, Entfernen von Weideunkräutern / Neophyten, auf Stock setzen von Hecken
Renaturierung von Ablagerungen und Abbaustätten	Ausgleichsmaßnahme, sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht (2)	z.B. Anlage von Flachwasserzonen, Steilwänden etc. in Kiesgruben, Felsbiotope in Steinbrüchen
Beseitigung/Verminderung von Zerschneidungswirkungen	Ausgleichsmaßnahme, sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht (2)	z.B. Schaffung von Grünbrücken / Tierdurchlässen an bestehenden Straßen / Eisenbahntrassen, Rückbau von Straßen, Wirtschaftswegen
Rückbau störender Einrichtungen	Ausgleichsmaßnahme, sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht (2)	z.B. Abbau eines nicht mehr genutzten Skiliftes
Erdverkabelung von Leitungen	sofern Ausgleichsmaßnahme nicht erneuter Eingriff (Anm. 4), bzw. der Boden bei langen Leitungswegen nicht großflächig gestört wird	in Fällen, bei denen die bestehende Leitung besonders nachteilig für Landschaftsbild / Vogelschutz ist.

3. Aufwertung von Gewässern

Maßnahme	Voraussetzungen	Beispiele
Entwicklungsmaßnahmen i.R. von Natura 2000 oder der Vogelschutz-RL (MaP)	Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt (Anmerkung 3)	z.B. Pufferzonen zur Verminderung des Sedimenteintrages, bei nährstoffarmen Gewässern auch zur Verminderung des Nährstoffeintrages, Zonierungskonzepte besonders an Stillgewässern, weiterhin im folgenden aufgeführte Maßnahmen
Renaturierung und Gestaltung von Fließgewässern und Seen	Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt (Anmerkung 3)	z.B. Renaturierung von Bächen, Senkung der Fließgeschwindigkeit durch Verbreiterung des Gewässers oder durch Erhöhung des Totholzanteils, aktives Einbringen von Holz zur Erhöhung des Sohlenniveaus und als "Fließbremse", Förderung des Mäandrierens, Rückbau von Stauwehren
Anlage / Entwickeln von Gewässerrandstreifen	Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt (Anmerkung 3)	Einsaat von Grünland- / Saumpflanzen entlang von Gewässern, keine Düngung, kein Pflanzenschutz, späte Mahd, Pflanzung von Gehölzen, Anlage von Staudenflur / Röhricht
Entdolung / Sohlenentfernung	Ausgleichsmaßnahme, sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht (2)	z.B. im Bereich von Feucht- / Nasswiesen bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, Erhöhung des Grundwasserspiegels
Pflege verlandender Gewässer durch Ausbaggerung	Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt (Anmerkungen 3)	Ehemalige Feuchtbiotope, die durch fortgeschrittene Verlandung den ökolog. Wert verloren haben
Installation von Fischtreppen	Sofern keine rechtl. Verpflichtung; Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt (Anmerkung 2 + 3)	z.B. bei Kraftwehren, Staustufen, Schleusen
Reduzierung oder Einstellung der angelsportlichen Nutzung	Ausgleichsmaßnahme, sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht (2)	z.B. Entfernen bisheriger Angelplätze

4. Aufwertung landwirtschaftlicher Flächen (durch vertragliche Vereinbarungen) (Anmerkung 5)

Maßnahme	Voraussetzungen	Beispiele
	generell: Nutzung durch Landwirte, die bereit sind auf vertraglicher Basis solche Extensivierungen durchzuführen (Vertragsgestaltung analog LPR) (5)	
Entwicklungsmaßnahmen i.R. von Natura 2000 oder der Vogelschutz-RL (MaP) und Extensivierungen auf landwirtschaftlichen Flächen mit Schutzstatus (NSG, FND, 24a-Biotope, WSG)	Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt (Anmerkung 3), Bereitschaft zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Gebiet oder in angrenzenden Pufferzonen auf vertraglicher Basis	<u>im Grünland</u> : Reduzierung der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, Extensivierung intensiver Weidenutzung, z.B. Umnutzung von Weide in Wiese mit geringer Schnitthäufigkeit (1 - 2 schürig), späterer Schnitzeitpunkt <u>im Ackerbau</u> : Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (flächig oder auf Randstreifen) <u>generell</u> : statt Gülledüngung Jauche und Festmist dadurch auch Förderung bestimmter Tierarten (z.B. extensive Glatthaferwiese für Ameisenbläuling oder Erhalt von Braunkehlchenpopulationen)
Vernässung von potenziellen Feucht- / Nasswiesen	(vertragliche) Pflege muss gewährleistet sein, sonst Verbuschung	z.B. Entfernung von Dränagen, Erhöhung des Grundwasserspiegels
Aufwertung von landwirtschaftlich uninteressanten Flächen (Missformen/Zwickel, hängige / waldbeschattete Flächen)	soweit sie aufwertungsfähig und –bedürftig sind und eine naturschutzfachlich ausreichende Größe aufweisen	Pflanzung von Gehölzen, Streuobstbäumen, Ergänzen lückiger Streuobstbestände, Ersatz überalterter Bäume, Anlegen flächiger Staudengesellschaften /-fluren, Anlage von Feuchtbiotopen
Pufferstreifen entlang linearer Elemente (Untergeordnete Straßen und Wege, Wirtschaftswege, Böschungen)	Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt (Anmerkung 3), bei linearer und punktueller Verknüpfung als Biotopverbundsystem entwickeln	Anlegen/ Ansaat linearer Saumgesellschaften Pflanzung von Gehölzen, Anlegen einer Allee Einsaat zur extensiven Bewirtschaftung Gewässerrandstreifen siehe Ziffer 3
Anlage von Saumbiotopen mit Raumwirkung	besonders dann, wenn andere Strukturen fehlen	z.B. Ackerrandstreifen und -säume zur Förderung einer Rebhuhnpopulation

Verbesserung der Bodenfunktionen durch Bodenauftrag oder Melioration (Ziele: Erhöhung der Wasser, Nährstoffspeicher-, Filterkapazität, bessere Bewirtschaftbarkeit, Erhöhung der natürl. Ertragsfähigkeit)	sofern Ausgleichsmaßnahme nicht erneuter Eingriff (Anmerkung 4), Genehmigung nach Baurecht und nach Naturschutzrecht erforderlich	Bodenauftrag / -einbau auf flachgründigen Böden zur Erhöhung der Mächtigkeit, z.T. Verwendung von Mutterboden aus Versiegelungsflächen technische Meliorationsmaßnahmen
Flächenzusammenlegung mit ökologischen Zielsetzungen		z.B.: an Hangoberkante von wertvollen Biotopen extensive Bewirtschafteter zusammenlegen

5. In der Regel nicht vorgesehen werden sollten Maßnahmen wie:

Maßnahme	deshalb z.B.
Maßnahmen ohne wirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses in landwirtschaftlichen Betrieben	keine Extensivierung von Grünland mit anschließender Entsorgung des Aufwuchses (z.B. bei zu spätem Schnitt)
Anlage von Obstgehölzen ohne Nutzung ("Streuobst!")	keine Pflanzung von Obstbäumen ohne Bewirtschaftung und Pflege, Verwendung des Obstes sicherstellen (Apfelsaftinitiativen!)
Inanspruchnahme von hofnahen Flächen	dort keine Umwandlung von Weiden in Wiesen mit extensiver Nutzung, da bestens für Weidenutzung geeignet
Vernässung von Ackerflächen	kein Entfernen von Drainagen oder Störung derselben (z.B. durch Gehölzpflanzungen)
Abtrag von Oberboden zur Entwicklung von Trockenrasenstandorten	Verringerung der Bodenmächtigkeit führt zu geringerer Wasserspeicherkapazität und zu trockenerem Standort, ist Eingriff in Bodenfunktionen
Anlage von Kleinstrukturen, die die Entwicklung der Agrarstruktur (z. B. durch Verkleinerung der Bewirtschaftungsschläge) behindern	keine Heckenpflanzungen inmitten vorhandener Bewirtschaftungseinheiten, ökonomisch sind Schläge fast immer zu klein! neue Baumalleen entlang der Straße benötigen mindestens 10 m breiten Grasstreifen darunter!
naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die zu einem weiteren ausgleichspflichtigen Tatbestand z.B. nach § 9 LWaldG führen.	keine Anlage von Trockenrasenstandort in einem Wald

Im Einzelfall können jedoch auch solche Maßnahmen, sofern sie in Fachkonzepten in Abstimmung mit der Landwirtschafts- bzw. Forstverwaltung vorgeschlagen wurden, in Betracht kommen. Voraussetzung ist jedoch eine fundierte Abwägung der verschiedenen Belange.

Anmerkungen

- 1: Vermeidungsmaßnahme gemäß Bebauungsplan oder nachträglich - zusätzliche Ausgleichsmaßnahme
Soweit es um Maßnahmen bei der Bauausführung selbst geht, handelt es sich um Vermeidungsmaßnahmen, die den Umfang der Ausgleichspflicht mindern. Wenn nachträglich bei einem Bereich, wo das im B-Plan noch nicht vorgeschrieben war, solche Maßnahmen ausgeführt werden, können diese Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sein.
- 2: Ausgleichsmaßnahme, sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht
Soweit beim jeweiligen Vorhaben eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, kommen solche zusätzlichen Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen in Frage.
- 3: Maßnahmen aus Fachkonzept entwickelt
solche Maßnahmen können in Betracht kommen, wenn sie aus einem Fachkonzept abgeleitet sind. Solche Fachkonzepte können z.B. Biotopvernetzungs-konzepte oder Managementpläne nach Natura 2000, aber auch Landschaftspläne oder Landschaftspflegerische Begleitpläne sein.
- 4: sofern Ausgleichsmaßnahme nicht erneuter Eingriff
Sofern damit nicht wiederum Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne verbunden sind.
- 5: Vertragsgestaltung analog Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
Voraussetzung für Maßnahmen i.R. des Eingriffsausgleichs ist, dass diese Leistungen nicht bereits über MEKA oder LPR gefördert werden. So können z.B. LPR-geförderte Maßnahmen gemäß den Fördergrundsätzen nicht ins Ökokonto eingestellt werden (keine Doppelförderung!). Die Vertragsgestaltung und Vergütung der Landwirte kann sich jedoch sehr wohl an den entsprechenden Inhalten der LPR und ihren Fördersätzen orientieren.



Baden-Württemberg

POLIZEIDIREKTION HEIDELBERG
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeidirektion Heidelberg · Postfach 104412 · 69034 Heidelberg

Stadtverwaltung Eberbach

Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Stadtverwaltung 69412 Eberbach/Neckar		
Eing.	31. März 2011	
Abt.	60	

Heidelberg 29.03.2011
Sachaufgabe Verkehr
Name Hölzner
Durchwahl 06221/99-1193
Aktenzeichen VK/1132.6-2/810
(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan Nr. 104 „Schafacker“ der Stadt Eberbach

Ersuchen der Stadtverwaltung Eberbach vom 24.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der öffentlichen Auslegung haben wir Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand haben wir keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hölzner

Eberbach, den 30.03.2011

Nur für den Dienstgebrauch !**MITTEILUNG**

Von 320 an 601/Emig

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Schafacker“
hier: Anmerkungen zum Planentwurf**

Aus dem Planentwurf ist nicht zu entnehmen, wie die geplante Verkehrsfläche (Zufahrt zu den Baugrundstücken, zum und auf dem Parkplatzgelände) ausgebaut und ausgeschildert werden soll (verkehrsberuhigter Bereich, Tempo 30-Zone...).

Derzeit sieht der Planentwurf keine Beparkung entlang der Fahrbahn vor.

Bei künftigen Bestattungen ist zu befürchten, dass die Fahrbahn verstärkt von Friedhofbesuchern zugeparkt wird.



Menges



RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT
 Baurechtsamt 40.5

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

An das
 Bürgermeisteramt Eberbach
 -Rathaus-
 69412 Eberbach

Stadterverwaltung	
69412 Eberbach/Neckar	
Eing	14. April 2011
Abt.	60

Dienstgebäude:
 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen: Referat Bauleitplanung

Bearbeiter/in: Herr Bernert
 Zimmer-Nr. 419
 Telefon-Durchwahl: 522-1281
 Telefax-Durchwahl: 522-1456
 E-Mail: Dietrich.Bernert@Rhein-Neckar-Kreis.de

Sprechzeiten:
 Dienstag und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung
 von 14.00 – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten:
 Montag – Donnerstag 07.30 Uhr – 17.00 Uhr
 Freitag 07.30 Uhr – 15.30 Uhr

Datum: 11.04.2011

Bebauungsplan „Schafacker“
Gemarkung: Eberbach

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Dortiges Schreiben vom 24.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Stellungnahme

() Keine Äußerung

(X) Fachliche Stellungnahme

- 2 -

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

1.1 Art der Vorgabe:

1.2 Rechtsgrundlage:

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Zu Ziffer 1.1, S. 2 und 1.2, S. 2:

Die Klammeraussage ist irreführend, da keine Einzelfallentscheidung erforderlich ist, falls Dachbegrünung geplant ist (Formulierung: „werden zugelassen“).

Zu Ziffer 1.2, S. 6:

Es sollte festgelegt werden, wie die „Hauptfassade“ definiert wird.

Zu Ziffer 1.4, S. 4:

Angabe in Zeichnung und im Text widersprüchlich: Ortgang ist der Dachabschluss vor dem Giebel, nicht die Giebelwand, insofern müsste die Zeichnung entsprechend angepasst werden.

Zu Ziffer 1.4, S. 5:

Sinnvoll wäre eine Definition des Zwerchgiebels: wie weit muss ein Vorbau vortreten, um das Zwerchgiebelprivileg in Anspruch nehmen zu können?
Ortgangangabe siehe Seite 4.

Zu Ziffer 1.7, S. 5: Begriff „Scheitelpunkt“ ist unklar: vermutlich ist der „Schnittpunkt“ gemeint.

Zu Ziffer 2.2:

Welche Brüstung? Die niedrigste oder die höchstgelegene?

Hier sollte eine Konkretisierung vorgenommen werden, ansonsten könnten übergroße Brüstungshöhen nicht gewollte Höhenlagen der Werbeanlagen hervorrufen.

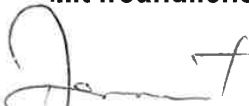
- 3 -

Zu Ziffer 3.3:

Bezugspunkt für die Stützmauerhöhe ist unklar: gilt die Festlegung ab „vorgelagerter Verkehrsfläche“ auch für Stützwände innerhalb der Grundstücke oder für solche an Nachbargrenzen.

Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei Planfertigungen, Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernert



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Oststr. 123/125, 74072 Heilbronn

Stadtverwaltung

69412 Eberbach

Per E-Mail

Ihre Referenzen Eg / Hen vom 24.03.2011
 Ansprechpartner PTI 21 PB2 Joachim Gumbrecht, E-Mail: ti-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de
 Durchwahl +49 7131 66 6634
 Datum 26.04.2011
 Betrifft Bebauungsplan Schafacker in Eberbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange eine Mehrfertigung des Entwurfs zu o.g. Bauleitplanung übersandt.

Hierzu hatten wir mit Schreiben vom 30.05.2008 bereits Stellung genommen. Diese damalige Stellungnahme gilt weiterhin und wurde von Ihnen bereits behandelt.

Bitte verwenden Sie zukünftig nur noch unsere neue Adresse:

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 TI NL Südwest PTI 21
 Oststr. 123/125
 74072 Heilbronn

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.V. Siller i.A. Gumbrecht

Hausanschrift Technische Infrastruktur Niederfassung Südwest, Oststr. 123/125, 74072 Heilbronn
 Postanschrift Oststr. 123/125, 74072 Heilbronn
 Telekontakte Telefon +49 7131 66-0, Internet www.telekom.com
 Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
 IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
 Aufsichtsrat Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
 Vorstand i.A. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Mathes, Klaus Peren
 Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
 USt-IdNr. DE 814645262



Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 1134
69401 Eberbach

Stadtverwaltung 69412 Eberbach/Neckar	
Eing	29. April 2011
Abt.	601

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
P 7, 20 – 21 (Planken)
68161 Mannheim

Tel. (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08-34

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
Kto.Nr. 30267109
BLZ 670 505 05

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
Eg/Hen	24.03.2011	63.3.3.1	Hopfauf	-48	28.04.2011
11-Schr-002-TÖB					
Bpl. Nr. 104 Schafacker					

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Schafacker“ der Stadt Eberbach mit Erlass von örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet des genannten Bebauungsplanes

hier: Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die erneute Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und verweisen dahingehend auch auf unsere Stellungnahme vom 01. Juli 2008.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde unsererseits der Planung zugestimmt. In gleicher Weise werden auch im jetzigen Verfahrensschritt aus Sicht der vom Verband Region Rhein-Neckar zu vertretenden Belange keine Einwendungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Manfred Hopfauf



**Abfallverwertungsgesellschaft
des Rhein-Neckar-Kreises mbH**

Operativer Bereich

Ansprechpartner/in: Bianka Bartik
Telefon: 06221 / 878-185
Telefax: 06221 / 878-188
E-Mail: bianka.bartik@avr-rnk.de

Datum: **02.05.2011**

AVR GmbH . Postfach 1164 . 74871 Sinsheim

Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 1134
69401 Eberbach

Stadtverwaltung 69412 Eberbach/Neckar	
Eing. - 3. Mai 2011	
Abt. 60	40

Bebauungsplanverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang des Bebauungsplans Nr. 104 „Schafacker“ der Stadt Eberbach und dürfen Ihnen für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren danken.

Zu dem Verfahren geben wir folgende Hinweise:

1. Behälterstellflächen

Bei der Planung ist sicherzustellen, dass ausreichende Flächen für das Aufstellen der nach der Kreisabfallwirtschaftssatzung erforderlichen Abfallbehälter vorhanden sind. Hierbei muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein Behältervolumen von 80 Liter für Restmüll vorhanden sein und für die verwertbaren Stoffe (Grüne Tonne plus) ein Volumen von mindestens 120 Liter.

2. Anfahrbarkeit

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Befahren von Sackgassen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen nur dann gestattet ist, wenn eine Wendemöglichkeit gegeben ist. Dies gilt für Stichstraßen und –Wege, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ am 01.10.1979 geplant und gebaut wurden.

Sitz:
Muthstr. 4
74889 Sinsheim
Tel. 07261/931-0, Fax 07261/9317100

Geschäftsführer:
Alfred Ehrhard
<http://www.avr-rnk.de>
info@avr-rnk.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Landrat Stefan Dallinger
Rechtsform: GmbH
Registergericht Mannheim HRB 340901

Konto:
Sparkasse Heidelberg
Kto-Nr. 37222
BLZ 672 500 20

-2-

Nach Durchsicht der mit gesandten Unterlagen, ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgen kann.
Allerdings ist zu beachten, dass wir Sackgassen nur dann anfahren, wenn ein ausreichender Wendehammer vorhanden ist.

Anbei schicken wir Ihnen unser Merkblatt, welchem Sie alle wichtigen Anmerkungen zum Bebauungsplanverfahren entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Břanka Bartik

Sitz:
Muthstr. 4
74889 Sinsheim
Tel. 07261/931-0, Fax 07261/9317100

Geschäftsführer:
Alfred Ehrhard
<http://www.avr-rnk.de>
info@avr-rnk.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Landrat Stefan Dallinger
Rechtsform: GmbH
Registergericht Mannheim HRB 340901

Konto:
Sparkasse Heidelberg
Kto-Nr. 37222
BLZ 672 500 20


**RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT**

 Amt für
Landwirtschaft und Naturschutz

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

 Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 11 34
69401 Eberbach/Neckar

Stadtverwaltung 69412 Eberbach/Neckar	
Eing.	17. Mai 2011
Abt.	60

Dienstgebäude:

74889 Sinsheim, General-Sigel-Str. 12

Untere Naturschutzbehörde
Bearbeiter/in: Frau Werstein
Zimmer – Nr.: 101
Telefon-Durchwahl: (07261) 9466 5341
Telefax-Durchwahl: (07261) 9466 95341
E-Mail: Birgit.Werstein@Rhein-Neckar-Kreis.de

Aktenzeichen: 44.04.04

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffnungszeiten:

 Montag – Donnerstag 07:30 Uhr – 17:00 Uhr
 Freitag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr

Datum: 11.05.2011

**Bebauungsplanverfahren Nr. 104 „Schafacker“
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der erneuten öffentlichen
Auslegung des Planentwurfes nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 24.3.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Bebauungsplan wurde von der unteren Naturschutzbehörde bereits am 25.07.2008 eine Stellungnahme abgegeben.

Aus der „Stellungnahme der Stadtverwaltung“ geht hervor, welche Anregungen in den Bebauungsplan übernommen wurden. Danach wird zwar der Grünordnungsplan nicht vollinhaltlich übernommen, aber es wird ausgeführt, dass, soweit zur Wahrung von Belangen des Umweltschutzes erforderlich, die im Grünordnungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in den Bebauungsplan übernommen werden.

Der Anregung, die im Grünordnungsplan zur Neuanpflanzung und zur Erhaltung vorgesehenen Bäume in den Bebauungsplan zu übernehmen, wurde entsprochen.

Details zur Bepflanzung wurden in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.

Weitere Regelungen (z. B. Abstandszonen) wurden mit der Begründung der Selbstbindung des Trägers der Bauleitplanung nicht für erforderlich gehalten.

Nunmehr steht noch die geforderte artenschutzrechtliche Prüfung aus, die laut Anschreiben der Stadt Eberbach bis zum Abschluss des Verfahrens in den Bebauungsplan eingearbeitet werden soll.

Eine abschließende Stellungnahme kann nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens erfolgen.

Postanschrift:
Postfach 104680
69036 Heidelberg

Telefon-Zentrale:
(06221) 522 - 0
Telefax-Zentrale:
(06221) 522 - 1477

Internet:
www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail:
post@rhein-neckar-kreis.de


Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg
Kto-Nr. 48 038 (BLZ 672 500 20)
IBAN: DE10 6725 0020 0000 0480 38
BIC: SOLADES1HDB

ÖPNV-Haltestellen:
Berufschulzentrum
Bären
Altes Rathaus

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Stadt Eberbach weitgehend den Anregungen der Naturschutzbehörde entgegengekommen ist.

Die fehlende Punktdifferenz bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist, wie in den Unterlagen ausgeführt, vom Ökokonto der Stadt Eberbach abzubuchen. Um eine Beurteilung darüber abgeben zu können, bitten wir um eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen, bei welchen die Ökokontopunkte abgebucht werden sollen. Bitte teilen Sie uns mit, welche Flurstücke betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'W' followed by a horizontal line and a small flourish.

Werstein